

GR_GERICHTE S 2016 151 vom 24. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_151

FR: GR_GERICHTE S 2016 151 du 24 octobre 2017

IT: GR_GERICHTE S 2016 151 del 24 ottobre 2017

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 18. November 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Gewährung einer Dreiviertels-IV-Rente ab dem 1. Dezember 2014. Die Beschwerdeführerin kritisierte nur den Abklärungsbericht Haushalt vom 1. Mai 2015. Im Wesentlichen machte sie geltend, dass eine korrekte Gewichtung der Haushaltsaufgaben und eine korrekte Berücksichtigung der gesundheitlich bedingten Einschränkungen eine Einschränkung im Haushalt über 12 % ergebe. Damit resultiere ein Teilinvaliditätsgrad im Haushalt von mindestens 5.4 %, was zu einem Invaliditätsgrad von 60.4 % führe.

E. 4

Mit Vernehmlassung vom 5. Dezember 2016 verlangte die IV-Stelle (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Im Wesentlichen führte sie aus, dass der Abklärungsbericht Haushalt vom 1.

- 3 - Mai 2015 vollständig und nachvollziehbar sei, so dass in der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2016 zu Recht von einer Einschränkung im Haushaltsbereich von 9.05 % ausgegangen werde.

E. 5

Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)

- 5 - 2. Ernährung (Rüsten, Kochen,

E. 10

% zu tief. Bezüglich der Schadensminderungspflicht führte die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2016 aus, dass von den nicht im Haus der Beschwerdeführerin wohnenden Kindern nicht verlangt werden könne, Haushaltstätigkeiten für die Beschwerdeführerin zu übernehmen. Die Beschwerdegegnerin hielt indes weiter fest, dass die Hilfestellungen der Kinder auf die anlässlich der Abklärung vom 29. April 2015 im Haushalt ermittelte Gesamteinschränkung von 9.05 % keinen (aus Sicht der Beschwerdeführerin) negativen Einfluss gehabt hätten (vgl. Bg-act. 50 S. 5). Diese letzte Aussage kann nicht geteilt werden. Die Abklärungsperson ging bei der Rubrik "Einkaufen" (und weitere Besorgungen) davon aus, dass die Beschwerdeführerin den Grosseinkauf mit der Tochter oder dem Sohn mit ihrem jeweiligen Auto tätige. Kleine

Besorgungen könne die Beschwerdeführerin dagegen selbst erledigen (vgl. Abklärungsbericht vom 1. Mai 2015 Ziff. 6.4 [Bg-act. 33 S. 7]). Die Unterstützung durch die nicht im gleichen Haushalt lebenden Kinder darf gemäss der Erwägung der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung aber nicht berücksichtigt werden, womit als er- stellt zu gelten hat, dass den Kindern durch die von ihr geleistete Hilfe bei der Verrichtung der Grosseinkäufe der Beschwerdeführerin eine Er- werbseinbusse oder eine unverhältnismässige Belastung entsteht (vgl.

- 13 - vorne E.3b). Bei den grösseren Einkäufen ist somit von einem Ausfall auszugehen. Wenn, wie die Beschwerdegegnerin behauptet, die Ab- klärungsperson die Hilfe der Kinder nicht schadensmindernd berücksich- tigte und damit von einem Ausfall beim Grosseinkauf ausging, so lässt sich nicht nachvollziehen, warum sie beim Bereich "Einkauf" insgesamt lediglich eine Einschränkung von 10 % annahm. Die Einschränkung im Bereich "Einkauf" ist infolge des Ausfalls bei den grösseren Einkäufen somit höher festzulegen, als die Abklärungsperson in ihrem Abklärungs- bericht vom 1. Mai 2015 angab. Die von der Abklärungsperson ange- nommene Einschränkung von 10 % ist deshalb auf mindestens 30 % zu erhöhen. Aus den gleichen Überlegungen erscheint die von der Ab- klärungsperson angenommene Einschränkung im Bereich "Wohnungs- pflege" von 30 % zu niedrig geschätzt. Denn in ihre Beurteilung bezog die Abklärungsperson wiederum auch die von den Kindern geleistete Hilfe mit ein. In diesem Bereich erscheint aufgrund der von den Kindern geleiste- ten Hilfe (Reinigung der Treppe im Gang einmal pro Monat, Bettwäsche- wechsel, Reinigung mühsamerer Stellen, vgl. Abklärungsbericht vom 1. Mai 2015 Ziff. 6.3 [Bg-act. 33 S. 7]) eine Erhöhung der Einschränkung von 30 % auf 40 % angebracht. 6. Aufgrund der vom Gericht festgelegten (Mindest-)Erhöhungen in den Be- reichen "Einkauf" (von 10 auf 30 %) sowie "Wohnungspflege" (von 30 auf 40 %) ergibt sich nun eine Einschränkung im Haushalt von total 12.15 %. Bei einem Anteil der Haushaltstätigkeit von 45 % resultiert somit ein Teil- invaliditätsgrad von 5.47 %. Die Summe der Teilinvaliditätsgrade der Be- reiche Erwerb (unverändert 55 %) und Haushalt (neu: 5.47 %) ergibt ei- nen Invaliditätsgrad von 60.47 %, mithin gerundet (vgl. BGE 130 V 121 E.3.2) 60 %, was einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente begründet (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 28. Oktober 2016 aufzuheben. Die Be- schwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin ab dem 1. Dezember

- 14 - 2014 (bis zum 31. Mai 2016, Erreichung des AHV-Alters) eine Dreivier- telsrente auszurichten. 7. a) Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 Abs. 1 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kanto- nalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs des Verfah- rens sind die Gerichtskosten von Fr. 700.-- gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu überbinden. b) Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die anwaltlich vertretene Be- schwerdeführerin nach Art. 61 lit. g ATSG zudem aussergerichtlich an- gemessen zu entschädigen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte dem Verwaltungsgericht am 8. Dezember 2016 eine Kostennote im Umfang von Fr. 2'445.50 ein. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Honorar von Fr. 2'198.40 für 9.16 Arbeitsstunden à Fr. 240.--, Spe- senpauschale von Fr. 65.95 sowie 8 % Mehrwertsteuer (Fr. 181.15). Das Gericht erachtet den geltend

gemachten Aufwand für die vorliegende An- gelegenheit als angemessen, weshalb die Beschwerdegegnerin die Be- schwerdeführerin in diesem Umfang aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.